WIR Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtenberg / Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol und Görtz / ꝛc. ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen in Unserem Ertz-Hertzogtum Oesterreich unter und ob der Enns / was Würden / Wesen / oder Stands die seynd / Unsere Gnad. Und geben euch darbey Gnädigst zu vernehmen / was massen Uns höchst misfällig vorgebracht worden / wie daß vor einer geraumen Zeit hero die von Unserem Hochgeehrtisten Herrn Vattern Weil. Ihrer Kaiserl. Majestät Leopoldo I. Christmildesten Angedenckens noch unterm 18. Martii 1675. und 30. Martii 1701. ausgegangene Jäger-Ordnung / und andere sub obigen ersteren Dato publicirte Generalien so wol von denen Unterthanen / als verschiedenen Herrschaften ohngeacht des von Uns selbsten als jetzt Regierenden Herrn und Lands-Fürsten Anno 1712. den 10. Martii erlassen-sehr scharfen An- und Abmahnungs Patent gar wenig beobachtet / und wider dieselbe auf unterschiedliche Weis und Weg gehandelt wurde;

Wie nun Wir aber demnechsten eine neue Jager-Ordnung publiciren lassen wollen / immittelst aber nicht ohngleich besorgen / daß Zeit wehrend-Unserer Abwesenheit und Aufenthalt zu Prag wider obermeldte Jager-Ordnung - und in Sachen emanirte Landsfürstliche Generalia sowol in diesem / als darobigen Land verschiedene Excessen / und Mishandlungen von denen Unterthanen / privat-Wild-pahns Inhabern / und anderen Unseren Landes-Insassen ausgeübet werden dörften: dahero dann Wir unterm 28. May jüngsthin Allergnädigst verordnet / und benebens anbefohlen / daß in dessen zu genauer Beobacht- und ernstlicher Handhabung obermeldt-von Ihro Kaiserl. Majest. Leopoldo Höchstseligster Gedächtnus emanirten Jäger-Ordnung / und Generalien einige Patenten sowol hier im Land als auch in Oesterreich ob der Enns zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlicher massen publiciret werden sollen.

Diesemnach befehlen Wir euch obbenannten allen und jeden insonderheit hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr erstermeldt-ergangene Jäger-Ordnung und Generalien bis zur Publication neuer Patenten in allen Puncten genau beobachten / wider solche auf keinerley Weis oder Weg handeln / auch alle zu Schaden und Verderben Unsers Wild-pahns gereichende Thätigkeiten bey grosser und unausbleiblicher Straf gäntzlich unterlassen sollet. Hieran erstattet ihr Unseren Willen und Meinung. Geben in Unserer Haupt-und Residentz-Stadt Wien den Ersten Monats-Tag Junii im Siebenzehenhundert und Drey und Zwantzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Zwölften / deren Hispanischen im Zwantzigsten / deren Hungarisch-und Böheimischen auch im Zwölften Jahre.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.